



## **Zukunftspakt „Filmproduktionsstandort Deutschland“ – Eckpunkte für ein Steueranreizmodell**

### **- Positionspapier des Verbands Technischer Betriebe für Film & Fernsehen (VTFF) -**

Am 12. September 2023 hat die BKM, Frau Staatsministerin Claudia Roth im Kanzleramt gegenüber BranchenvertreterInnen ein Steueranreizmodell für die Filmförderung in Deutschland, für das sich zuvor auch schon Bundeskanzler Olaf Scholz öffentlich stark gemacht hatte, vorgestellt. Dessen Ziel ist, den Filmproduktionsstandort Deutschland nachhaltig in jeder Hinsicht zu stärken – im Sinne eines **Zukunftspakts „Filmproduktionsstandort Deutschland“**.

Die Normierung eines Steueranreizmodells wäre ein Steuergesetz des Bundes, das der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Deshalb wenden wir uns an Sie. Denn je schneller ein solches Gesetz in Kraft tritt, umso schneller wird es gelingen, die Situation für den Filmproduktionsstandort Deutschland zu verbessern.

Der Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. ist das bundesweite Sprachrohr und Netzwerk der technisch-kreativen Dienstleistungsunternehmen für Film, Fernsehen und andere audiovisuelle Produktionen. Seine 70 Mitgliedsunternehmen kommen aus den Bereichen Außenübertragung, Kamera-, Licht- sowie Kostümverleih, Ton-/ Studio, Virtual Production und Postproduktion/VFX und repräsentieren über die Hälfte des Marktvolumens.

Nach dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 müssen viele bisher beschrittene Wege der Förderung von Wirtschaft und Kultur infrage gestellt werden. Insbesondere die haushaltsgebundene, vornehmlich unter kulturellen (und damit nicht ausschließlich dem Produktionsstandort Deutschland nutzenden) Gesichtspunkten gewährte Förderung von Bewegtbildprojekten mittels DFFF und GMPF kann nur noch eingeschränkt erfolgen. Entsprechende Kürzungen wurden bereits verkündet.

Darunter leidet der Filmproduktionsstandort Deutschland und die Mitglieder des VTFF sowie die gesamte Produzentenschaft massiv, da (inter-)nationale Film- und Serienproduktionen in Deutschland nur noch eingeschränkt realisiert werden. Dies wirkt sich negativ auf hochspezialisierte Arbeitsplätze, Studioauslastung sowie notwendige Technologieinvestitionen (auch in grüne Technologien) aus, zum Nachteil der langfristigen Attraktivität des audiovisuellen Produktionsstandorts Deutschland.

Eine echte und unmittelbar wirkende Hilfe wäre die Realisierung des vorgeschlagenen Steueranreizmodells – und zwar im Sinne eines Wirtschaftsstimulus, der sicherlich auch gewünschte kulturpolitische Effekte brächte.

Dass die staatliche Förderung des Filmproduktionsstandortes Deutschland zu einem „return of investment“ durch erhöhte Steuerrückflüsse führt, ist bereits in vielen Studien nachgewiesen worden (z.B. errechnete das Wirtschaftsberatungsunternehmen Roland Berger im Jahr 2014 schon einen „return of investment“ in Höhe von 43% für jeden im Wege einer Filmförderung ausgegebenen Euro, s. Studie von Roland Berger Strategie Consultants, „Volkswirtschaftliche Effekte der Kinofilmproduktion in Deutschland“, September 2014).



Zuletzt hat das Beratungsunternehmen Deloitte Consulting im Auftrag der Bitkom im Jahr 2022 ausdrücklich die volkswirtschaftlichen Effekte eines Steueranreizmodells für den Filmproduktionsstandort Deutschland simuliert (s. „Tax Incentives im deutschen Film- und Serienmarkt – Impact-Analyse“).

Deloitte kommt zu dem Ergebnis, dass ein Steueranreizmodell ausschließlich positive Effekte hätte. Sowohl

- hinsichtlich der Zahl neuer Arbeitsplätze direkt in der Filmbranche als auch indirekt (sog. „Multiplikatoreffekt“) in anderen Bereichen (z.B. in Gastronomie, Hotellerie und Tourismus sowie produzierendem Gewerbe),
- hinsichtlich der Höhe von sozialabgabenpflichtigen Arbeitseinkommen der direkt und indirekt in der Filmbranche Beschäftigten (was überdies zu erhöhten Konsumausgaben führe – sog. „induzierte Effekte“ des Steueranreizmodells),
- hinsichtlich des Produktionswertes der Produktionsdienstleistungsunternehmen als auch
- hinsichtlich der Bruttowertschöpfung der Produktionsdienstleistungsunternehmen an dem Bruttoinlandsprodukt (weil neue Film- und Serienproduktionen in Deutschland durch ein im europäischen Vergleich konkurrenzfähigen Steueranreizmodell überhaupt erst ermöglicht werden)

würde ein Steueranreizmodell wie das hier vorgeschlagene zu signifikanten Steigerungen von Steuereinnahmen des Bundes und der Länder führen. Deloitte konstatiert in dieser Studie: **„Jeder Euro, der in die Steuergutschrift investiert wird, generiert einen BIP-Multiplikator von 6,60 Euro (brutto).“** Und: **„Für jeden Euro, der an steuerlichen Anreizen gezahlt wird, fallen statistisch etwa bis zu 3 Euro Steuermehreinnahmen an.“**

Zusammengefasst: Das vorgeschlagene Steueranreizmodell für die deutschen Produzenten und Produktionsdienstleistungsunternehmen würde zu einer drastischen Steigerung des Bruttoinlandsproduktes und der Steuereinnahmen von Bund und Ländern führen.

Als Verband der potentiell Antragsberechtigten des Steueranreizmodells hat der VTFF deshalb maßgebliche, in der Anlage beigefügte Eckpunkte des Steueranreizmodells ausgearbeitet. Sie sollen Ihnen und Ihrem Haus als ergänzende Darstellung der Branchenbedürfnisse dienen. Gerne möchten wir Ihnen diese Eckpunkte nachstehend erläutern:

## **1. Grundsätzliches: Vorbild FZulG**

Wir begrüßen die Initiative der BKM, das Steueranreizmodell für Filmproduktionsdienstleister entsprechend den Kriterien des bereits bewährten Forschungszulagengesetzes (FZulG) auszugestalten.



## 2. Förderintensität

Die Förderintensität sollte in Höhe von **30 Prozent** festgesetzt werden. Das entspricht dem internationalen Durchschnitt und macht die deutschen Produktionsdienstleistungsunternehmen im internationalen Vergleich wieder konkurrenzfähiger (in anderen europäischen Staaten ist die Förderintensität teilweise größer). Für die Produktionsdienstleister sollte es grundsätzlich auch keine Mindestumsatzschwellen geben. Jeder in Deutschland realisierte Umsatz für eine Film- und Serienproduktion stärkt die kapitalintensiven Produktionsdienstleistungsunternehmen in Deutschland.

## 3. Vereinfachte Definition der „anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten“

Um dem Ziel einer in Deutschland florierenden Filmwirtschaft näher zu kommen, sollte der Gesetzgeber sich bei der Berechnungsgrundlage des Steueranreizes, den "anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten", weiterhin am "spend-on-the-ground"-Prinzip orientieren; dabei sollte, in Anlehnung an ausländische Gepflogenheiten, der arbeitsintensiven Herstellung von Produktionen im deutschen kulturellen Eignungstest aber ein höheres Gewicht beigemessen werden. Bei dieser Gelegenheit wäre auch der Rahmen der anerkennungsfähigen deutschen Kosten an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Um die Erfüllung von Nachweispflichten zu erleichtern, sollten antragstellenden Unternehmen verpflichtet sein, die nur noch zwei grundlegenden Budgets, Gesamtbudget und anzuerkennende deutsche Herstellungskosten, vorzulegen. Damit wird auch die Nachweisprüfung der Steuerverwaltung vereinfacht und beschleunigt, was wiederum dem Vereinfachungsziel des Koalitionsvertrages entspricht. Wir schlagen vor, dass sämtliche Kosten anerkennungsfähig sein, die nachweislich im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung einer Produktion in Deutschland angefallen sind. Sowohl Produktionspersonal (im kreativen, darstellenden, organisatorischen wie im technischen Bereich, beschränkt wie unbeschränkt steuerpflichtig) als auch Sachleistungen/Equipment/Ausleihen sollten anerkennungsfähig sein, da sie einen direkten Effekt auf das deutsche Steueraufkommen haben.

## 4. Zusätzliche Anreize für Dienstleister zur Erfüllung ökologischer Produktionsstandards

Die deutschen Produktionsdienstleistungsunternehmen befürworten überdies die bereits als Verwaltungsvorschrift festgelegten, bei in Deutschland geförderten anzuwendenden sog. „Ökologischen Standards“. Allerdings steigen durch die verbindlichen ökologischen Standards die Gesamtherstellungskosten, darunter auch die anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten einer Produktion. Höhere Produktionskosten sind kein Wettbewerbsvorteil im internationalen Vergleich. Die Branche kann die ökologischen Standards derzeit leider nicht vollständig erfüllen. Zwar bietet die „5-von-21-Regelung“ eine sinnvolle Öffnung auf „grüne“-Produktionsmethoden umzustellen, braucht Zeit. Und die Umstellung ist, insbesondere im technischen Bereich, bei den Studio- und Rental-Unternehmen mit hohen Investitionen verbunden (der VTFF beziffert nach einer Erhebung allein die Umstellung bei Generatoren auf 78 Mio €). Dafür fehlt der Dienstleistungsbranche derzeit eine ausreichende Kapitaldecke!



Das geplante Steueranreizmodell könnte die deutschen Dienstleister auch in dieser Hinsicht unmittelbar stärken. Das schafft die Voraussetzungen, die in der Zukunft notwendigen und auch gewollten Investitionen in „grüne“-Produktionstechniken zumindest zum Teil stemmen zu können.

Wir schlagen ein Anreiz-System zugunsten des antragstellenden Produktionsdienstleistungsunternehmens im Rahmen des Steueranreizmodells vor: Erfüllt die Produktion alle 21 Mussvorgaben der ökologischen Standards, hat das antragstellende Dienstleistungsunternehmen Anspruch auf Erstattung von **weiteren drei Prozent** der anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Erfüllt es 20 von den 21 Mussvorgaben bzw. 19 von den 21 Mussvorgaben, hat das antragstellende Unternehmen Anspruch auf Erstattung von weiteren zwei bzw. ein Prozent der anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Diese Steuererstattungen kann den antragstellenden Dienstleister zur weiteren Amortisierung seiner Investitionen in „grüne“-Produktionstechnologien (grüne Generatoren, LED-Licht, e-Fuhrpark etc.) nutzen.

Wir schlagen weiterhin vor, beim Einsatz von weiteren neuartigen Technologien (z.B. sog. Virtual Production), die nachweislich zu maßgeblichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen führen, eine **erhöhte Förderung von bis zu 5 Prozentpunkten** im Verfahren vorzusehen. Mit diesem innovativen **"Vorreiter"-Bonus** wird der deutschen Filmproduktionsstandort unmittelbar gestärkt. Über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsmöglichkeit wäre mit Ihnen noch im Einzelnen zu sprechen.

Alle diese Elemente des Anreizmodells bilden für uns die Bausteine für einen **Zukunftspakt „Filmproduktionsstandort Deutschland“**, der sowohl die Film- und Serienherstellung als auch Produktionsstandorte in Deutschland nachhaltig sichert. Zugleich könnten Bund und Länder ihr politisches Ziel realisieren, klimaschonende Produktionsmethoden auch in der Filmbranche durchzusetzen.



# Zukunftspakt „Filmproduktionsstandort Deutschland“ – Eckpunkte für ein Steueranreizmodell

## Zusammenfassung

### 1. Grundlage des Steueranreizmodells – Steuergesetz entsprechend des FZulG

Die Ausgestaltung des Gesetzes über das geplante Steueranreizmodells für deutsche Filmproduzenten und Produktionsdienstleister sollte sich auf den langjährigen Erfahrungen der Steuerverwaltung mit dem Instrument der Investitionszulage aufsetzen und sich eng an dem FZulG orientieren.

### 2. Förderintensität in Höhe von 30 Prozent

Die Förderintensität sollte in Höhe von 30 Prozent der anerkennungsfähigen deutschen Herstellungs- kosten festgeschrieben werden, dann entspricht sie dem internationalen Durchschnitt und macht die deutsche Filmwirtschaft im internationalen Vergleich konkurrenzfähiger.

### 3. Vereinfachte Definition der anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten

Die Definition der „anerkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten“ sollte vereinfacht werden. Als neue Bemessungsgrundlage sollte eine Kombination von anzuerkennenden Kosten aus Inländer- und Inlandsbezug gelten. Anerkennungsfähig sollten in Deutschland in der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung einer Produktion anfallende Kosten sowohl für Produktionspersonal (im kreativen, organisatorischen und im technischen Bereich, beschränkt wie unbeschränkt steuerpflichtig) als auch Sachleistungen/Equipment/Ausleihungen (auch wenn im Ausland eingesetzt), da sie einen direkten Effekt auf das inländische Steueraufkommen haben.

### 4. a) Zusätzliche Anreize für Dienstleister zur Erfüllung ökologischer Produktionsstandards

Antragstellenden Unternehmen sollte ein zusätzlicher Anreiz für die Erfüllung der ökologischen Standards („**Mussvorgaben-Bonus**“) angeboten werden:

- a) Erfüllung aller Mussvorgaben: zusätzlich 3 Prozent Steuererstattung
- b) Erfüllung von 20 der 21 Mussvorgaben: zusätzlich 2 Prozent Steuererstattung
- c) Erfüllung von 19 der 21 Mussvorgaben: zusätzlich 1 Prozent Steuererstattung

**4.b)** Der Einsatz von CO<sub>2</sub>-einsparender, **innovativer Technologie** über die ökologischen Standards hin- aus (Beispiel: Virtuelle Produktionstechnik) sollte mit einem ergänzenden „**Vorreiter**“-**Bonus** in Höhe von bis zu fünf Prozentpunkten „belohnt“ werden. Die Bundesregierung bietet damit jetzt finanzielle Anreize für weitere, derzeit hochrisikobehaftete Investitionen in eine möglichst volle Erfüllung der ökologischen Standards. Sie erreicht ihr Ziel, in Deutschland klimaschonende Produktionsmethoden durchzusetzen und messbare Ergebnisse ihrer übergreifenden Aktivitäten zum Klimaschutz präsentieren zu können.